

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 39.

Sonntag, den 1. April 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917,

Fassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 1. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifäbrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Puffäden, Reinfäden und dergleichen, gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.
a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Vinters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus dem unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrihren.
Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.
2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häckelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboden ist insbesondere

- das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln,

Schlichten, Kleben und Reissen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Röhrener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereilehricht sind der Kriegs-Gadern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigen Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird unter die Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinnte und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsbaumstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Anhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldeverfahren über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an die Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und Kopie des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Frankfurt a. Main, 1. April 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. U.

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche handenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammenstellt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischung mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kunstwollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, für die im § 2 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwollen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kunstwollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kunstwollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kunstwollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kunstwollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem erfolgreichen Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung sowie die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Ueberschlag ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, dessen Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiethet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Verfügungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 der Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, wenn der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

den Preisen des Defentarijs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzügen sind 1 Mark für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 Mark für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Pressballenverpackung zu verwendende Draht- und Bandseisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500 2. 17. R. P. J.

Klasse	Bezeichnung	Mark f. 1 kg beste Sorte*
Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir, Trikot.		
1	Kunstwolle aus bunt. Wollgestrickten (Shoddy, i. Wass. gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weiß. Wollgestrickten (Shoddy i. Wass. gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt, Zephir- und Trikotlumpen	
Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen		
6	Kunstwollen aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jaden und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jaden und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunt. halbwollenen Zephir- u. Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weiß. und naturfarb. halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschl. Eiderdaunen u. Kammselbstlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrifotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrifotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrifotabfällen (auch Wolfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.		
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonst. alten woll. Tibet- u. Musselinslumpen	
Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.		
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonst. neuen woll. Tibet- u. Musselinslumpen	
C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	

* Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark f. 1 kg beste Sorte*
D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries und Filzlumpen.		
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten u. weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- u. Filzlumpen	
E. Kunstwolle aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).		
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunt. alt. Kammg. u. Kammgarncheviotlump.	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.		
35	Kunstwolle aus neuen bunt. Kammg. u. Kammg.-Cheviotlump	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Lumpen	
G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).		
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonst. neuen woll. Tuchlumpen (Streichgarn)	
Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
Ja. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.		
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,20
Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.		
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten	
Ka. Kunstwollen aus alt. Damenkleider-Halbwollump.		
47	Kunstwolle aus alten bunt. Alpaka- u. Banella-Halbwolllumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weiß. Alpaka- u. Banella-Halbwolllumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Wapp- und Weiderwandlumpen	
Kb. Kunstwollen a. neuen Damenkleider-Halbwollump.		
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Vüster-, Halbwoll-, Tibet- und Halbwollbanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonst neuen Damenkleider-Halbwollabschnitt.	
La.		
53	Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen u. halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind.	
Lb.		
54	Gemischte und gewollte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
Lc.		
55	Wollene und halbwoll. Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische od. Wollen der unter La u. Lb aufgef. Spinnstoffe	

* Geringere Sorten entsprechend billiger.

Frankfurt a. M., den 1. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. R. P. M.,
betreffend Höchstpreise für Naturrohr
(Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S.

818), in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verkäufer nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- 15 Mark und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
- über 15 Mark bis 30 Mark betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
- über 30 Mark betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist) darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Bearbeiter nicht überschritten werden dürfen. Aus Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschlüsselung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

	Für je 50 kg
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakarohr), hart und weich	175,00
a) bis 10 mm Durchm.	175,00
b) über 10 mm Durchm.	125,00
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Durchm.	250,00
b) 3 mm bis 10 mm Durchm.	200,00
c) über 10 mm Durchm.	150,00
3. Peddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Durchm.	275,00
b) über 3 mm bis 10 mm Durchm.	220,00
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	600,00
5. Rohrschienen (Widelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark	300,00
6. Rohrschienen , Korbschienen	200,00
7. Rohrbast	40,00
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erboten;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gerunde Geflechtweiden M	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einjährig, mit gewöhnlichen, sonst zweijährig, offene, schlanke, gerunde Geflechtweiden M	Klasse III. Andere ein- und zweijährige Weiden, einjährig, mit gewöhnlichen, sonst zweijährig, offene, schlanke, gerunde Geflechtweiden M
	Für je 50 kg	Für je 50 kg	Für je 50 kg
1. Grüne Weiden , wie sie der Stod liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unfortiert	4,00	2,50	1,50
fortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unfortiert	9,00	6,00	3,00
fortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) über 60 bis 80 cm	40,00		
c) " 80 " 100 "	33,00		
d) " 100 " 130 "	30,00	21,00	
e) " 130 " 160 "	27,00	19,00	
f) " 160 " 200 "	25,00	17,00	
g) " 200 cm	22,00		

3. Geschälte rote Weiden:

für geschälte rote (gekochte oder gefottene) Weiden dürfen 3 Mk. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

1. Grüne Weidenstöcke:

- a) abgewipfelt
- b) nicht abgewipfelt

2. Geschälte weiße Weidenstöcke:

- a) bis 15 mm Stärke
- b) über 15 bis 18 mm Stärke
- c) " 18 " 27 "
- d) " 27 mm Stärke

3. Geschälte rote Weidenstöcke:

für geschälte rote (gekochte oder gefottene) Weidenstöcke dürfen 1 Mk. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:

- a) bis 1 mm stark
- b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark
- c) über 1 1/2 mm stark

2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:

- a) bis 1 mm stark
- b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark
- c) über 1 1/2 mm stark

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde von Weiden für je 50 kg	Rinde von Weidenstöcken für je 50 kg
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung sowie Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gelten.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Reichsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstraße 10, richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich derzeichnete Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. April 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps